



# MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

---

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 45. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 13. September 2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard

Aimer-Kollroß, Gerhard

Angermaier, Hans

Betz, Michael

Feuerer, Michael

Geiger, Florian

Geiger, Lena

Jell, Martin

Keilhacker, Josef

Kellner, Carina

Kunze, Michael

Lechner, Florian

Lohmaier, Markus

Maier, Andreas

Maier, Manuela

ab 20:30 Uhr

Schex, Bernhard

Schrimpf, Hans

Schweiger, Josef

#### Schriftführer/in

Pettinger, Christine

#### *Abwesende und entschuldigte Personen:*

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Betz, Wolfgang

Liebl, Lorenz

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.07.2022
- 2 Antrag des Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Margaretha auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Renovierung des Kirchturms und des Dachstuhls der Pfarrkirche St. Margaretha in Pemmering **FV/431/2022**
- 3 ÖPNV; Taktverdichtung der Linie 567 **GL/789/2022**
- 4 Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Mittbach; Beschaffung eines LF20-KatS **GL/787/2022**
- 5 Interkommunale Zusammenarbeit, Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der VG Pastetten auf den Markt Isen **OA/040/2022**
- 6 Beamtenrecht; Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Feststellung der Soll- und Kannvordienstzeiten **HA/010/2022**
- 7 Bekanntgaben und Anfragen

## **Eröffnung der Sitzung**

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.07.2022**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.07.2022 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:                      18 : 0**

### **TOP 2      Antrag des Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Margaretha auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Renovierung des Kirchturms und des Dachstuhls der Pfarrkirche St. Margaretha in Pemmering**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Margaretha einen Antrag auf Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Renovierung des Kirchturms und des Dachstuhls der Pfarrkirche St. Margaretha in Pemmering gestellt.

Die Kosten betragen laut vorläufiger Kostenaufstellung 550.000 Euro.

Begründet wird der Antrag damit, dass der Kirchturm und das Dach dringend renoviert werden müssen. Eine Notsicherung des Kirchturms ist bereits erfolgt.

Der Markt Isen gewährte der kath. Kirche bisher immer einen Zuschuss in Höhe von 3 % der zuschussfähigen Gesamtkosten. Das entspricht in diesem Fall ca. 16.500 Euro.

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind derzeit nicht im Haushalt 2022 eingeplant. Eine Auszahlung soll deshalb frühestens im Haushaltsjahr 2023 erfolgen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Renovierung des Kirchturms und des Dachstuhls der Pfarrkirche St. Margaretha in Pemmering gemäß dem Antrag der Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Margaretha vom 14.07.2022 einen Zuschuss in Höhe von 3% der nachgewiesenen Baukosten zu gewähren.

Die Auszahlung des Zuschusses soll frühestens im Haushaltsjahr 2023 erfolgen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

### **TOP 3 ÖPNV; Taktverdichtung der Linie 567**

#### **Sachverhalt:**

Am 09.08.2022 fand eine gemeinschaftliche Besprechung der Kommunen bezüglich der Fahrgastsituation auf den zusätzlichen Fahrten statt.

Die neuen Fahrten der Linie 567 von Montag bis Freitag werde laut Zählraten gut angenommen. Auch die späteren Fahrten ab Erding (20:13 Uhr oder 21:13 Uhr) wurden/werden gut genutzt. Daher wurde überlegt, eine weitere Fahrt ab 22:13 Uhr anzubieten. Letztendlich wird hiervon jedoch abgesehen, da zu erwarten ist, dass sich hierdurch lediglich die Fahrzeiten bestehender Gäste verändern, nicht jedoch zusätzliche Fahrgäste angesprochen werden.

Das neue Angebot am Samstag wird laut den vorliegenden Zählraten sehr gut angenommen. Die Fahrgastzahlen sind für einen Samstagsverkehr sehr bemerkenswert, gerade die 3 Fahrten ab 14:54 Uhr bis abends.

Aufgrund der Nachfrage vom Landratsamt Erding teilte der MVV folgendes mit:

1. Implementierung der Fahrt um 22:13 Uhr:  
Es entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000,- € bis 60.000,- € (netto) vorbehaltlich Absprache mit dem bedienenden Verkehrsunternehmen).  
Der Entwurfsplan ist in der Präsentation gelb markiert. Zur der künftigen Nutzung konnte der MVV keine Aussage treffen. Er möchte aber zu bedenken geben, dass sich oft erst mit einer neuen Fahrmöglichkeit der Bedarf entwickelt.
2. Kostenschätzung für den Status quo (= Ausweitungen aus 12/2020 weitergeführt **ohne** der Fahrt um 22:13 Uhr) für 2023, 2024 bis 12/2026 (incl. Treibstoffhöhungen, Index, etc.):  
Als Basis wurden 2020 als Gesamtkosten ca. 160.000,- € angenommen. Aus der Spitzabrechnung für das Jahr 2021 ergab sich eine Reduzierung auf Gesamtkosten in Höhe von 158.270,37 €. Daraus resultierte folgende Kostenbeteiligung:

<b>Kommune</b>	<b>Kosten 2021</b>
Dorfen	15.103,82 €
Isen	9.343,44 €
Lengdorf	7.422,89 €
St. Wolfgang	8.543,57 €
Walpertskirchen	7.067,39 €
<b>Gesamt</b>	<b>47.481,11 €</b>

Die weitergeführten Planungskosten würden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Kommune	Kosten 2021	Kosten 2022	Kosten 2023	Kosten 2024	Kosten 2025	Kosten 2026
Dorfen	15.103,82 €	16.223,19 €	19.062,24 €	20.968,47 €	23.065,31 €	25.371,85 €
Isen	9.343,44 €	10.035,89 €	11.792,17 €	12.971,39 €	14.268,53 €	15.695,38 €
Lengdorf	7.422,89 €	7.973,01 €	9.368,28 €	10.305,11 €	11.335,62 €	12.469,18 €
St. Wolfgang	8.543,57 €	9.176,75 €	10.782,68 €	11.860,95 €	13.047,04 €	14.351,75 €
Walpertskirchen	7.067,39 €	7.591,17 €	8.919,62 €	9.811,58 €	10.792,74 €	11.872,02 €

Für die obige Berechnung wurden in Teilen Schätzwerte zugrunde gelegt und die Einnahmen konnten nur eingeschränkt Berücksichtigung finden.

Die Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2020 auf der Linie 567 betragen insgesamt ca. 310.000,- €. Damit stellt sich ein sehr guter Kostendeckungsgrad von knapp unter 60 % dar.

Die nächste Überprüfung findet bei der nächsten Ausschreibung der Linie (2027/2028) statt.

### **Diskussionsverlauf:**

Die jetzige Ausweitung wird gut angenommen. In Hinblick darauf und auf die steigenden Benzinrenten, die vielleicht dazu führen, dass einige Haushalte kein zweites Auto mehr nutzen, sollte die Ausweitung soweit wie möglich vorgenommen werden. Die zusätzliche Fahrt um 22:13 Uhr wird befürwortet und sollte mit aufgenommen werden. Je mehr Fahrten angeboten werden, je besser der Takt ist, desto mehr Personen werden das Angebot des ÖPNV nutzen.

Die Zusammensetzung der Mehrkosten für die zusätzliche Fahrt um 22:13 Uhr ist unklar und sollte feststehen, bevor hierzu ein Beschluss gefasst wird.

Die Frage wird sein, ob sich der Markt Isen die zusätzlichen Kosten für die Fahrt um 22:13 leisten kann und will, oder ob man mit dem Bestand, der ja auch schon mitfinanziert wird, zurecht kommen sollte.

Soweit bekannt würden die Kosten für die Gemeinden im Rahmen des Probelaufs bis 2027/2028 anfallen; hat sich die Linie dann bewährt, würde sie wohl in die reguläre, vom Landkreis getragene ÖPNV-Taktung aufgenommen.

Zwischen 21:15 und 22:15 Uhr ist ein Unterschied, man muss ja auch noch zum Bus gehen. Dies hält vielleicht aktuell manchen davon ab, den ÖPNV zu nutzen, da z.B. zum Essen gehen zu wenig Zeit bleibt.

Die Ausweitung auf 22:13 Uhr müsste von allen beteiligten Kommunen mitgetragen werden. Für die endgültige Entscheidung wäre u.a. auch deren Tendenz oder, falls bereits vorhanden, Beschluss wichtig.

## **Beschluss:**

1.

Der Marktgemeinderat befürwortet die Beibehaltung der Zusatztaktung der Linie 567. Die hierdurch für Isen anfallenden Kosten werden übernommen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

2.

Die Ausweitung um 1 Fahrt um 22:13 Uhr wird grundsätzlich befürwortet, die Kosten sind jedoch noch genauer zu beziffern bevor eine Entscheidung hierzu getroffen wird.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 1**

<b>TOP 4</b>	<b>Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Mittbach; Beschaffung eines LF20-KatS</b>
--------------	--

## **Sachverhalt:**

Das Löschfahrzeug LF 8/6 der Freiwilligen Feuerwehr Mittbach ist 27 Jahre alt und steht zur Ersatzbeschaffung an.

Im Feuerwehrbedarfsplan des Marktes Isen ist als Ersatzfahrzeug ein LF 20 vorgesehen. Die Kosten für ein solches Fahrzeug inkl. Beladung liegen derzeit bei ca. 580.000 €, die Förderung durch den Freistaat beläuft sich auf ca. 100.000 €. Seit 01.01.2022 wurden jedoch die Förderrichtlinien des Freistaates insofern verschärft, als ein HLF 20 oder LF 20 nur noch dann gefördert wird, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein großes Gefahrenpotenzial (zum Beispiel mehrspurige Straße, größeres Gewerbe- und Industriegebiet) belegt werden kann und dies vom zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat oder Leiter der Berufsfeuerwehr in seiner fachlichen Stellungnahme bestätigt wird. Dies wurde zusammen mit der Feuerwehr, dem Feuerwehrreferenten, und der Kreisbrandinspektion geprüft und ist im Ergebnis nicht der Fall, so dass bei Beschaffung eines LF 20 keine Förderung gewährt würde.

Alternativ ist die Beschaffung eines LF 20-KatS möglich und förderfähig, die Kreisbrandinspektion hat dieses Fahrzeug vorgeschlagen und befürwortet es. Es stellt eine etwas reduzierte Variante des LF 20 dar. Die Kosten liegen derzeit bei ca. 550.000 €, die Förderung beläuft sich auf 96.800 €. Die Feuerwehr Mittbach hat geprüft, ob ein LF 20-KatS als Alternative in Frage käme und hat dies bejaht.

Die Ausschreibung wird über die Firma a-on von Herrn Kreisbrandinspektor Huber erfolgen. Vor Veröffentlichung ist die Förderzusage der Regierung abzuwarten. Derzeit dauert die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges auf einem LKW-Aufbau ca. 2,5 – 3 Jahre, alleine für die Lieferung des Fahrgestells sind laut Kreisbrandrat 2 Jahre zu veranschlagen. Die Beschaffung sollte noch heuer eingeleitet werden.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Freiwillige Feuerwehr Mittbach als Ersatz für das Löschfahrzeug LF 8/6 ein LF 20-KatS zu beschaffen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens inklusive der Förderung beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Interkommunale Zusammenarbeit, Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der VG Pastetten auf den Markt Isen</b>
--------------	---

## **Sachverhalt:**

Laut Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (AGPStG) obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes den Gemeinden, die diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises erfüllen.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen.

In einer Verwaltungsgemeinschaft tritt diese an die Stelle der Gemeinde, da sie die Aufgaben des Standesamtes als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises für ihre Mitgliedsgemeinden wahrnimmt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten hat im März 2022 beim Markt Isen angefragt, ob Interesse an der Übertragung der Aufgaben des Standesamtes besteht. Der Markt Isen hat sein Interesse an einer Übernahme der Aufgaben des Standesamtes mit Grundsatzbeschluss vom 12.04.2022 zum Ausdruck gebracht.

Die Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes einschließlich des Standesamtsarchivs wurden den Beschlüssen entsprechend erarbeitet und zwischen dem Markt Isen und der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten abgestimmt.

Zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats bzw. der Gemeinschaftsversammlung der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 AGPStG.

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung des Standesamtsarchivs richtet sich nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Pastetten hat den Vereinbarungen in der Sitzung vom 08.09.2022 bereits mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt.

## **Beschluss:**

1. Der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten und dem Markt Isen über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes auf den Markt Isen wird zugestimmt.

2. Der vorgelegten Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten und dem Markt Isen über die Übertragung des Standesamtsarchivs auf den Markt Isen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

<b>TOP 6</b>	<b>Beamtenrecht; Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bayerischen Versorgungsverbandes über die Feststellung der Soll- und Kannvordienstzeiten</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird unterschieden zwischen Zeiten, die bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen von Amts wegen anzurechnen sind (Art. 14, 16 und 17, Art. 22 Satz 1 und 2 des Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz - BayBeamtVG) oder angerechnet werden sollen (Art. 18 BayBeamtVG) und Zeiten, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung angerechnet werden können (Art. 19, 20 sowie Art. 22 Satz 3 und 4 BayBeamtVG bzw. Art. 52 Abs. 7 des Kommunalen Wahlbeamtengesetzes - KWBG). Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit trifft die Pensionsbehörde. Wenn der Markt Isen als Pensionsbehörde auftritt, ist hierfür gemäß § 2 Nr. 9 GeschO der Marktgemeinderat zuständig.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann ein Pauschalbeschluss über die Anerkennung von diesen sog. „Soll-“ bzw. „Kann-Vordienstzeiten“ nach dem Versorgungsrecht gefasst werden. Der Bayerische Versorgungsverband, welcher durch den Markt Isen mit der Abwicklung seiner versorgungsrechtlichen Angelegenheiten betraut ist, kann die Versorgungsfälle damit eigenständig im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abwickeln, ohne dass vorab Einzelbeschlüsse durch den Marktgemeinderat gefasst werden müssen.

Um einen Überblick zu erhalten, um welche anrechenbaren Zeiten es sich hierbei v.a. handeln kann, werden diese im Folgenden aufgezeigt:

- Zeiten nach Art. 14 BayBeamtVG (sog. „faktisches Beamtenverhältnis“):  
Anrechenbar ist die Zeit, die der Beamte vom ersten Tag seiner Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft) im Beamtenverhältnis (auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit) zurückgelegt hat. Dienstzeiten bei verschiedenen Dienstherrn werden zusammengezählt.
- Zeiten nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG (Beurlaubung im öffentlichen Interesse)\*:  
Die Zeit einer sonstigen Beurlaubung ohne Grundbezüge kann dann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Zeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und für die Dauer der Beurlaubung ein Versorgungszuschlag gezahlt wurde.
- Zeiten nach Art. 18 BayBeamtVG (Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst):  
Als ruhegehaltfähig sollen auch
  - Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einem Beamten obliegenden oder



später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder

- Zeiten einer für die Fachlaufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit berücksichtigt werden, in denen der Beamte unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat.
- Zeiten nach Art. 19 BayBeamtVG (z.B. Rechtsanwaltszeiten, nichtöffentlicher Schuldienst, u.ä.)\*:  
Zeiten in sonstigen Beschäftigungsverhältnissen können als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden. Anrechenbar sind die in Art. 19 BayBeamtVG abschließend genannten Zeiten.
- Zeiten nach Art. 20 BayBeamtVG (vorgeschriebene Ausbildungszeiten, z.B. Studium oder Lehre)\*:  
Auch bei der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten hat der Dienstherr einen Ermessensspielraum. Für den späteren Qualifikationserwerb vorgeschriebene Ausbildungszeiten (Art. 7 Leistungslaufbahngesetz - LlbG) können als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Dazu zählen die Mindestzeiten
  - der vorgeschriebenen Fachschul- und Hochschulausbildung bis zu einer Dauer von drei Jahren einschließlich der Prüfungszeit,
  - die Zeit einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sowie eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses,
  - einer für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit.

Zeiten der allgemeinen Schulbildung werden nicht berücksichtigt. Bei Beamten des Vollzugsdienstes sowie des Einsatzdienstes der Feuerwehr können anstelle der genannten Ausbildungszeiten nach Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG die Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für das Amt förderlich sind. Dies gilt jedoch nicht für Zeiten, die eine allgemeine Schulbildung ersetzen.

- Zeiten nach Art. 23 Abs. 2 BayBeamtVG (Auslandsverwendung mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen)\*
- Zeiten nach Art. 52 Abs. 7 KWBG (Kommunale Wahlbeamte):  
Bei kommunalen Wahlbeamten (Beamten auf Zeit) können Zeiten, während denen eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben wurde, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.

Die Anrechnung der mit \* gekennzeichneten Zeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des (ggf. rückwirkenden) Widerrufs (Art. 24 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 BayBeamtVG) und steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage.

Sog. „Kann-Dienstzeiten“ dürfen ab Bewilligung von Leistungen, die nicht nach Art. 85 BayBeamtVG anrechenbar sind (z.B.: ausländische Renten, berufsständische Versorgungen, Betriebsrenten außerhalb des öffentlichen Dienstes, etc.) nur insoweit berücksichtigt werden, als

dies nach den jeweils geltenden staatlichen Richtlinien (Art. 24 Abs. 4 BayBeamtVG i.V.m. den Verwaltungsvorschriften hierzu) zulässig ist. Dies bedeutet, dass ab dem Bezug derartiger Leistungen die „Kann-Dienstzeiten“ eventuell wieder vollständig oder teilweise entfallen und sich hierdurch auch der Ruhegehaltssatz wieder ändern könnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Bayerischen Versorgungsverband nach § 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates zu ermächtigen und gleichzeitig zu beauftragen, für alle Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten (Beamte und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten/auf Zeit) die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten für alle nach „Soll“- oder „Kann“-Vorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen, des im Sachvortrag stehenden Vorbehaltes\* sowie der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im höchstmöglichen Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken.

Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Beschlussfassung entfällt damit ab sofort.

Dieser Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden; ggf. auch nur für einen Einzelfall.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Isen beschließt, den Bayerischen Versorgungsverband nach § 2 Nr. 9 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates zu ermächtigen und gleichzeitig zu beauftragen, für alle Beschäftigten mit beamtenrechtlichen Versorgungsrechten (Beamte und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten/auf Zeit) die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten für alle nach „Soll“- oder „Kann“-Vorschriften anrechenbaren Vordienstzeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Voraussetzungen, des im Sachverhalt stehenden Vorbehaltes\* sowie der aktuell geltenden Rechtslage selbstständig und im höchstmöglichen Umfang zu vollziehen, sofern sich diese Vordienstzeiten ruhegehaltssteigernd auswirken. Die sonst für jeden Einzelfall notwendige Beschlussfassung entfällt damit ab sofort. Dieser Beschluss kann jederzeit für die Zukunft durch erneuten Beschluss geändert oder ganz widerrufen werden; ggf. auch nur für einen Einzelfall.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

## **TOP 7 Bekanntgaben und Anfragen**

### **- Termin Informationsveranstaltung „Bauen und Projekte“**

Der vorgesehene Termin am Freitag, 11.11. nachmittags und Samstag, 12.11. vormittags ist in Ordnung.

### **- Umsetzung der Energieeinsparung**

Die Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung des Bundes gibt vor, welche Einsparungen zu treffen sind; die Verwaltung hat sich hiermit bereits auseinandergesetzt. Die Beleuchtung der Kirche wurde abgeschaltet; in welchen kommunalen Gebäuden welche Maßnahmen umsetzbar sind, wird in den kommenden Wochen zusammen mit einem Heizungstechniker und –sofern vorhanden- dem jew. Hausmeister geklärt und danach in Angriff genom-

men. Betroffen hiervon sind Rathaus, Mehrzweckhalle, Freizeitheim und Seilerwirt. Bzgl. der Feuerwehrgerätehäuser erfolgt die Abstimmung mit den Kommandanten.

Das Lehrerwohnhaus bleibt als Wohngebäude in der Betrachtung außen vor.

Eine Abschaltung der Beleuchtung bei den Amtstafeln am Rathaus ist nicht geplant, da diese u.a. auch der Verkehrssicherung für den Weg zum hinteren Eingang dient.

In den Bauhöfen und der Kläranlage sind die Vorgaben bereits eingehalten, z.T. ist hier auch gar keine Heizung vorhanden. Ebenso eingehalten sind sie im alten Rathaus (Heimatmuseum und Schreinerei) sowie Brunnen, Pumpwerk und Hochbehälter.

In den Kindertagesstätten und im Miniclub erfolgt kein Eingriff. In der Schule wäre lediglich das Warmwasser in den Toiletten abzustellen, hier gibt es jedoch bereits nur kaltes Wasser. Die Duschen in der Schulturnhalle hängen an der Zentralversorgung der Schule, deren Temperatur kann nicht sinnvoll reduziert werden.

#### - **Spielplatzsatzung**

Die Verwaltung bereitet eine Spielplatzsatzung vor, die voraussichtlich im Herbst (nach Abstimmung mit anderen Gemeinden) dem Marktgemeinderat vorgelegt wird.

#### - **Sachstand Glasfaserausbau / Straßenwiederherstellung**

Der Markt Isen hat der Deutschen Glasfaser die Ersatzvornahme angekündigt, sollten die wegen der Glasfaserverlegung geöffneten Straßen nicht zeitnah verschlossen werden. Leider können wir aus rechtlichen Gründen nicht alle Straßen gleichzeitig anmahnen. Begonnen wurde mit dem Bereich Isen Nord (Josefsbergstraße, Feldstraße, Am Bühel und Lengdorfer Straße); die übrigen Bereiche werden in kurzen Abständen nachfolgen, sollte der Aufforderung nicht nachgekommen werden. Bisher konnte nichts unternommen werden, da immer wieder Straßenverschlüsse erfolgt sind und die DG damit ihrer Verpflichtung dem Grundsatz nach nachkam. Das TKG gibt den Versorgern hier sehr viele Freiheiten, die Kommunen sind in ihrer Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt und müssen viel dulden.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler  
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger